

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

OTN Pulverbeschichtung GmbH
FN 517901w, LG Ried im Innkreis

1 Allgemeines:

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB genannt) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen sowie für alle Anbahnungsgeschäfte der OTN Pulverbeschichtung GmbH (in der Folge „OTN“ genannt) und deren Auftraggebern, Geschäftspartnern und Kunden, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG handelt. Die AGB gelten für alle Verträge der OTN, auch wenn nicht explizit auf diese Bezug genommen wird.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, Kunden und Geschäftspartnern, welche den AGB von OTN entgegenstehen bzw. widersprechen, werden von OTN nicht anerkannt, es sei denn der Kunde bzw. Geschäftspartner hat auf diese ausdrücklich hingewiesen und Handlungsbevollmächtigte von OTN hätten diese schriftlich akzeptiert.

1.3 Schweigen von OTN bedeutet keine Zustimmung und hat keinen Erklärungswert.

2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von OTN (in der Folge auch „Auftragnehmer“ genannt) sind freibleibend und führen per se zu keinem Vertragsabschluss.

2.1.1 Bei Angeboten des Auftragnehmers an den möglichen Auftraggeber wird vorausgesetzt, dass im Falle des Vertragsabschlusses das zur Bearbeitung übergebene Material des Auftraggebers frei von Schweißperlen, Schweißspitzern, Spänen, Walzfehlern (Dopplungen) und scharfen Kanten oder sonstigen Mängeln ist, die die Verarbeitung durch OTN beeinträchtigen.

2.1.2 Grundsätzlich ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die beigegebene Ware in einem tauglichen, für eine KTL und Pulverbeschichtung geeigneten Zustand an OTN übergeben wird. Abweichungen von diesem Zustand werden von OTN gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Vertragsabschlüsse bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Vertragsänderungen nach Abschluss eines Vertrages werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn beide Vertragsparteien der Vertragsänderung schriftlich zugestimmt haben.

2.3 Durch einen Vertragsabschluss zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber werden keine Schutzwirkungen, Ansprüche udgl. zugunsten Dritter entfaltet.

2.4 Angebotspreise des Auftraggebers beziehen sich stets auf Waren mit einer maximalen Bauteilgröße von 8.500 x 1.500 x 3.000 mm (LxBxH) und einem maximalen Bauteilgewicht von 5.000 kg.

2.5 Fracht- und Logistikpreise sind in unseren Angebotspreisen grundsätzlich nicht inkludiert, sondern werden gesondert im Angebot angeführt.

2.6 Der Auftragnehmer fertigt gemäß der Normen Sa 2,5 und ISO 12944.

3 Preise, Mehrkosten und -leistungen:

3.1 Die Preise sind grundsätzlich freibleibend und basieren auf einer aktuellen Kalkulation zum Zeitpunkt der Angebotslegung, wodurch sämtliche Kosten des Auftragnehmers abgedeckt sein sollen. Zudem sind die Angebotspreise als Nettopreise ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Der freibleibende Angebotspreis resultiert aus der Tatsache, dass die von OTN verwendeten Materialien, insbesondere das Fertigungsmaterial (Farbe, Lacke etc.), Preisschwankungen beim Ankauf unterworfen sind.

3.2 Der Angebotspreis bezieht sich grundsätzlich auf Gesamtaufträge, wodurch sich der Auftragnehmer etwaige Preisänderungen bei Teilaufträgen vorbehalten.

3.3 In den vom Auftragnehmer ausgewiesenen Fracht- und Logistikpreisen sind Kranarbeiten nicht inkludiert und werden diese dem Auftraggeber vom Auftragnehmer gesondert verrechnet, wenn solche anfallen.

3.4 Fracht- und Logistikpreise für Abholung und Zustellung beim Auftraggeber sind in den ausgewiesenen Frachtpauschalpreisen nicht inkludiert und werden auf Anfrage dem Auftraggeber vom Auftragnehmer angeboten und diesem bei Vertragsabschluss auch tatsächlich verrechnet.

3.5 Mehrleistungen jeglicher Art des Auftragnehmers am Material des Auftraggebers (z.B. Bohrungs-, Reinigungs-, Montagearbeiten usw.) werden dem Auftraggeber, wiederum auf Basis einer Kalkulation des Mehraufwandes verrechnet. Auch der Mehraufwand bei fehlenden Dokumenten, wie insbesondere Bearbeitungspapiere udgl., werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3.6 Abdeck- und Maskierarbeiten werden vom Auftragnehmer durchgeführt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, vorausgesetzt, der Auftraggeber wünscht Pulverfreiflächen am Material und hat diese Arbeiten nicht bereits vorher selbst vorgenommen.

3.7 Sofern die Ware des Auftraggebers bei der Auslieferung einer Verpackung bedarf, und diese nicht bereits durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, notwendiges Verpackungsmaterial (Zwischenhölzer, Kartonagen, Kantenschutz etc.) dem Auftraggeber gesondert zu verrechnen.

3.8 Auf Anfrage des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer ein Schichtstärkenprotokoll, eine Werksbescheinigung und ähnliche Bescheinigungen aus, wofür der Auftragnehmer mindestens € 50,00 netto in Rechnung stellen kann.

3.9 Bei Brandschutzbeschichtungen ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente einen Aufwand von mindestens € 75,00 netto zu verrechnen.

3.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt dem Auftraggeber einen pauschalen Entsorgungskostenbeitrag zu verrechnen, um damit verbundene Gemeinkosten abzudecken.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- bzw. Vorauszahlungen vom Auftraggeber einzufordern.

4.2 Zahlungen sind vom Auftraggeber innerhalb des entsprechenden Zahlungsziels zu leisten. Ist kein anderslautendes Zahlungsziel vereinbart, ist der Rechnungsbetrag binnen acht Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt ab der Rechnungslegung des Auftragnehmers zu laufen.

4.3 Ist über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen vorerst einzustellen.

4.4 Sind Forderungen des Auftragnehmers nach Ablauf des vereinbarten Nettozahlungsziels durch den Auftraggeber nicht oder nicht vollständig beglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen iSd des § 456 UGB bzw. Zahlungsverzugsgesetzes sowie etwaige Mahnspesen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Weitere Kosten und Gebühren, (Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) welche im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug des Auftraggebers stehen, hat dieser dem Auftragnehmer zu ersetzen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die Unsicherheitseinrede erheben und seine Leistungen einstellen, sowie gegebenenfalls die bereits bearbeitete Ware einem Dritten veräußern und sich aus dem Erlös befriedigen, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Vorgangsweise angedroht hat.

4.5 Reklamationen des Auftraggebers können nicht als Grund für die Zurückhaltung von fälligen Zahlungen herangezogen werden.

4.6 Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sind, sofern sie nicht gerichtlich festgestellt bzw. vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden, für den Auftragnehmer nicht bindend und darf der Auftraggeber diese Ansprüche nicht gegen fällige Ansprüche des Auftragnehmers aufrechnen.

5 Lieferzeit:

5.1 Die Lieferfrist gegenüber dem Auftraggeber beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem sich die Ware in einem zur Weiterverarbeitung optimalen Zustand befindet. Grundsätzlich beträgt die Lieferzeit zwei bis vier Tage. Jedoch kann sich diese bei notwendiger Einhaltung von Brandschutzbestimmungen verlängern. Bei notwendigen Vorarbeiten des Auftragnehmers an der Ware des Auftraggebers kann sich die Lieferzeit ebenfalls verlängern.

5.2 Bei einem drohenden Liefer- und Leistungsverzug hat der Auftragnehmer die Obliegenheit, den Auftraggeber davon zu verständigen. Dabei ist der Auftraggeber im Falle eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Liefer- und Leistungsverzugs erst nach Setzung einer Nachfrist durch den Auftraggeber von zumindest 14-Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Durch höhere Gewalt sowie sonstigen Faktoren, welche vom Auftragnehmer nicht beeinflussbar sind, wie z.B. Verkehrsstörungen, Epidemien, Maschinenschäden, Arbeitskämpfe usw., liegt ein nicht dem Auftragnehmer zurechenbarer Liefer- und Leistungsverzug vor, der zu einer längeren Liefer- und Leistungszeit führen kann.

5.4 Bei einer Materialfertigung im Duplex-Verfahren (Verzinkung + Pulverbeschichtung) durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber aufgrund des Mehraufwands mit einer längeren Lieferzeit von insgesamt ca. 5-6 Tagen zu rechnen und handelt es sich dabei um keinem den Auftragnehmer zurechenbaren Lieferverzug.

5.5 Allfällige Aufwände für Mehrarbeiten, die einen Lieferverzug zur Folge haben und in die Sphäre des Auftraggebers fallen, hat dieser dem Auftragnehmer zu ersetzen.

5.6 Bei Warenanlieferung bzw. -ablieferung hat der Auftraggeber eine Wartezeit aufgrund von z.B. Überlastung etc. von drei Stunden jedenfalls in Kauf zu nehmen.

5.7 Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer nasses Material zur Bearbeitung übergibt, muss der Auftraggeber mit einer Zeitverzögerung rechnen, da nasses Material einer Trocknung von mindestens 12 Stunden erfordert und daher vom Auftragnehmer nicht sofort verarbeitet werden kann. Zudem ist der Auftragnehmer diesbezüglich berechtigt dem Auftraggeber allfällige Kosten für die Lagerung des nassen Materials in Rechnung zu stellen.

6 Gefahrenübergang

6.1 Der Auftraggeber übernimmt die Gefahren und Risiken der Lieferung und Leistung, sobald die Ware zur Abholung bzw. Auslieferung vom Auftragnehmer bereitgestellt wurde. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber dies gesondert anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Zulieferung der Ware durch einen Spediteur oder Frächter erfolgt.

6.2 Das Risiko bzw. die Gefahr bei Ver- bzw. Abladung und Transport trägt immer der Auftraggeber, auch wenn die logistische Abwicklung vom Auftragnehmer übernommen wird. Wünscht der Auftraggeber diesbezüglich eine Transportversicherung, kann eine solche vom Auftragnehmer bereitgestellt werden und wird sie dem Auftraggeber auch verrechnet.

6.3 Die vertraglichen Erfüllungspflichten des Auftragnehmers können auch in Teilleistungen erfüllt werden.

7 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz:

7.1 Für Mängel und Schäden, die auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, hat dieser für die entsprechenden Nacharbeiten sowie Kosten aufzukommen.

7.2 Für Mängel und Schäden, welche unvermeidbar bzw. auf eine nicht optimale technische Beschaffenheit bzw. Konstruktion des zu bearbeitenden Materials zurückzuführen sind, kommt der Auftragnehmer nicht auf.

7.3 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für Mängel und Schäden, die nicht in die Sphäre des Auftragnehmers fallen, werden generell vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

7.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für eine optimale Sicherung der Warenladung, da dies in die Sphäre des Frächters fällt.

7.5 Eine Beschädigung der Farbschicht durch Auflegen, Verdrehen und Transport ist unvermeidbar. Daher werden solche Reklamationen vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

7.6 Werden vom Auftraggeber Klebstoffe, Reinigungsmittel oder Schutzfolien verwendet, die die Lackierung beschädigt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für daraus resultierende Schäden.

7.7 Für folgende Mängel und Schäden an der bereits gefertigten Ware anerkennt der Auftragnehmer keine Gewährleistungs-, Haftungs- oder Schadenersatzverpflichtungen.

7.7.1 Für Mängel, die auf eine nicht ideale Beschaffenheit des Materials zurückzuführen sind, wie dies unter Punkt 2.1.1. und 2.1.2. angeführt ist.

7.7.2 Für Mängel, die auf eine mangelhafte Strahlentrostung zurückzuführen sind, da eine solche nicht durch unser Unternehmen durchgeführt wird.

7.7.3 Für Mängel bzw. Qualitätsverluste der beschichteten Bauteile, die aufgrund einer unsachgemäßen Lagerung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

7.7.4 Für Mängel aufgrund von optischer Unterschiede zwischen den Manipulationsstellen und der restlichen Beschichtungsfäche eines Bauteils, die auf notwendige Ausbesserungsarbeiten in diesem Bereich zurückzuführen sind.

7.7.5 Für Mängel aufgrund von optischen Unterschieden in den Bereichen, die zur Fixierung des Bauteils notwendig sind, zu den restlichen Werkstückflächen.

7.7.6 Mängelrügen des Auftraggebers, welche sich auf eine nicht einwandfreie glatte Optik bei Brandschutzbeschichtungen beziehen, werden vom Auftragnehmer ebenfalls nicht anerkannt.

7.7.7 Bei Lieferungen und Leistungen von Waren, welche im Duplex-Verfahren (Verzinkung + Pulverbeschichtung) gefertigt wurden, werden keine Mängelrügen aufgrund einer nicht einwandfreien glatten Oberfläche anerkannt.

7.7.8 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bezüglich Mängel und Schäden, welche auf eine mangelhafte Strahlentrostung durch Dritte zurückzuführen sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

7.7.9 Mängelrügen, welche durch höhere Gewalt verursacht worden sind, wie dies unter Punkt 5.3 angeführt ist, werden vom Auftragnehmer ebenfalls nicht anerkannt.

7.7.10 Mängel, die nach Arbeiten des Auftraggebers am vom Auftragnehmer gefertigten Material entstanden sind, können vom Auftraggeber nicht gerügt werden.

7.7.11 Reklamationen bezüglich einer Spaltkorrosion bei vormontierten Konstruktionen (wie z.B. Rahmen, genietete Bleche usw.) werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

7.7.12 Mängel, die auf Einwirkungen und Handlungen Dritter zurückzuführen sind und nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem Auftragnehmer stehen, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

7.7.13 Für allfällige Mängel am vom Auftraggeber beigegebenen Material, das für eine einwandfreie Beschichtung bzw. Strahlentrostung, aus welchen Gründen auch immer, nicht tauglich ist, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

7.8 Bei etwaigen Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Mangel unter präziser Angabe des Mangels schriftlich oder per E-Mail mit aussagekräftigen Lichtbildern innerhalb von zwei Werktagen bei sonstiger Verfristung, anzuzeigen. Zudem ist dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, die gerügte Leistung an Ort und Stelle nachzuprüfen und gegebenenfalls nachzubessern. Bei Einverständnis des Auftragnehmers kann die gerügte Leistung unter Zugrundelegung von Frachtpapieren bzw. ursprünglicher Lieferscheinnummer auch zurückgesendet wird, was jedoch per se kein Anerkenntnis des Bestehens eines Mangels bedeutet.

- 7.9 Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers stehen die Rechtsbehelfe der Verbesserung oder Naturalrestitution zu. Sofern diese nicht tunlich bzw. mit einem unangemessenen Aufwand für den Auftragnehmer verbunden sind, können vom Auftraggeber Preisermäßigung oder Wandlung begehrt werden. Einseitige Ansprüche auf Wandlung und Preisermäßigung sind ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer seinen primären Gewährleistungsverpflichtungen (Verbesserung, Austausch) nachkommt. Preisermäßigung und Wandlung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt bzw. die Ware für den Auftraggeber unbrauchbar ist oder der Auftragnehmer seinen primären Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 7.10 Mängelrügen und daraus entstandene Mangelfolgeschäden werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, wenn diese nicht fristgerecht dem Auftraggeber angezeigt wurden und hat der Auftraggeber auch jeglichen Mehraufwand bzw. allfällige Kosten selber zu tragen. Mängelrügen sind nur dann fristgerecht, wenn sie binnen zwei Werktagen nach Auslieferung schriftlich bekannt gegeben wurden. Danach sind die Mängelrügen verfristet. Diesbezüglich gilt Punkt 7.8 dieser AGBs sinngemäß.
- 7.11 Der Auftragnehmer übernimmt ausschließlich die Haftung für grob fahrlässige bzw. vorsätzlich verursachte Vermögens- und Sachschäden, die dem Auftragnehmer zurechenbar sind. Jedenfalls wird keine Haftung vom Auftragnehmer für leicht fahrlässige Vermögens- und Sachschäden, entgangene Gewinne sowie für bloße Vermögensschäden übernommen.
- 7.12 Sofern sich der Auftraggeber eines Planers udgl. bedient und durch diesen Schäden bzw. Mangelfolgeschäden usw. entstehen, müssen sich der Auftraggeber das Verschulden des Planers zur Gänze anrechnen lassen. Im Falle eines Mitverschuldens durch den Auftragnehmer haftet dieser nur anteilmäßig, jedoch keinesfalls für ein Verschulden, das in die Sphäre des Auftraggebers fällt.
- 7.13 Für Mängel und Schäden, welche als Folge eines Annahmeverzuges durch den Auftraggeber entstanden sind, werden vom Auftragnehmer keinerlei Haftungen übernommen.
- 7.14 Wird das verarbeitete Material nicht fristgerecht ausgeliefert bzw. abgeholt, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel, die in Folge einer nicht trockenen Lagerung entstanden sind.
- 7.15 Bei überbeschichteten, unzureichend verbohrt, scharfkantigen, oder eloxierten Teilen sowie aufgedoppelten Profilen oder Konstruktionen werden jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 7.16 Der Auftraggeber verzichtet auf sein Recht, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag wegen Irrtums und/oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) anzufechten.
- 8 Vorschriften und Hinweise des Auftragnehmers über KTL und pulverbeschichteten Oberflächen**
- 8.1 Die Standardqualität der Beschichtung entspricht Standardfassadenqualität. Sollte eine andere Beschichtungsqualität gewünscht werden, so ist diese separat zu vereinbaren.
- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass beschichtete, folienverpackte Werkstücke nicht permanent der Sonnenstrahlung ausgesetzt werden dürfen, da dadurch Qualitätsverluste - in Form von bspw. Flecken an der beschichteten Oberfläche - entstehen können und übernimmt der Auftragnehmer keine
- 8.3 Bei KTL und pulverbeschichteten Oberflächen ist das Werkstück mindestens zweimal jährlich durch ein zugelassenes Reinigungsmittel zu reinigen. Gesetzt den Fall, dass das Werkstück einer größeren Umweltbelastung ausgesetzt ist, muss sich das Reinigungsintervall dementsprechend verkürzen.
- 8.4 Metallic-Beschichtungen müssen regelmäßig und im Falle einer Verschmutzung sofort gereinigt werden, da ansonsten der Schmutz eintrocknet und die Reinigung dadurch nur abrasiv vorgenommen werden kann, wodurch die Beschichtung verletzt werden kann. Metallic-Beschichtungen sind aufgrund der Farbton- bzw. Effektivveränderungen stets einer Eignungsprüfung zu unterziehen.
- 8.5 Bei der Reinigung ist ausschließlich reines Wasser mit geringen neutralen Waschmitteln (pH 7) unter Zuhilfenahme von weichen, nicht abrasiven Tüchern, Lappen oder Industriewatte zu verwenden, wobei starkes Reiben zu unterlassen ist. Als Reinigungsmittel dürfen keine Lösungsmittel wie Ester, Ketone, Alkohole, Aromaten, Glycolether und halogierende Kohlenwasserstoffe udgl. sowie Reinigungsmittel mit unbekannter Zusammensetzung verwendet werden. Zudem sind stark alkalische und saure Reinigungs- und Netzmittel zu vermeiden.
- 8.6 Während der Reinigung ist darauf zu achten, dass die Oberflächentemperatur der Fassadenelemente und des Reinigungsmittels 25 Grad Celsius nicht übersteigt.
- 8.7 Dampfstrahlgeräte dürfen bei der Reinigung nicht verwendet werden.
- 8.8 Die Einwirkzeit der Reinigungsmittel darf nicht länger als eine Stunde sein und kann der Reinigungsvorgang nach 24 Stunden bei Notwendigkeit auch wiederholt werden.
- 8.9 Nach dem Reinigungsvorgang ist eine Nachspülung mit kaltem Wasser notwendig.
- 8.10 Werden die Bestimmungen, die unter den Punkten 8.1. bis 8.9. aufgezählt wurden, vom Auftraggeber nicht eingehalten, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für daraus entstandene Schäden oder sonstige Ansprüche.
- 9 Garantiefelder**
- 9.1 Wurde zwischen dem Auftraggeber und -nehmer ausdrücklich vertraglich die Erstellung von Probeflächen (Garantiefeldern) gemäß ÖNORM DIN 55928 Teil 7, EN ISO 12944 vereinbart so gilt folgendes:
- 9.1.1 Die Garantiefelder müssen gut ersichtlich und beschriftet sein.
- 9.1.2 Über die Garantiefelder wird ein schriftliches Protokoll von den Vertragsparteien verfasst, das sodann auch einer beiderseitigen schriftlichen Einwilligung bedarf. Sofern die Unterschrift vom Auftraggeber, trotz Verständigung durch den Auftragnehmer, nicht erbracht wird so gilt das Protokoll seitens des Auftraggebers als anerkannt.
- 9.1.3 Als Beweis des Garantiefeldes gilt stets der aktuelle Zustand des Garantiefeldes.
- 9.1.4 Sofern Mängel auf dem Material mit Garantiefeldern auftreten, so ist der Mehraufwand für die Behebung des Mangels kostenmäßig vom Materiallieferant zu tragen.
- 9.1.5 Für Mängel am Material die nicht die Garantiefelder betreffen und nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.
- 10 Erfordernisse für eine einwandfreie Oberfläche:**
- 10.1 Bei Mehrfachbeschichtungen (>120 µm) ist es möglich, dass die Dicke der Pulverschicht im Pressbereich der Beilagenscheiben und -schrauben durch nachträgliche Verschraubungen zu Lackabplatzungen führen kann. Solche Lackabplatzungen werden vom Auftragnehmer nicht als Schaden anerkannt.
- 10.2 AL-Bleche, -Kantteile, und -Profile usw. müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit eine Mindestmaterialdicke von 5 mm haben, da es ansonsten zu Verformungen des Materials bei der Bearbeitung durch den Auftragnehmer kommen kann. Für daraus resultierende Schäden in Form von Verformungen udgl., übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftungen.
- 10.3 Gewinde und andere Teile, welche nicht beschichtet werden dürfen, sind vom Auftraggeber entsprechend abzudecken.
- 10.4 Unebenheiten auf dem Material z. B. durch Feuerverzinkung, Schweißnähte, Hammerschläge sowie generelle Vertiefungen am Material, sind aufgrund der chemischen Reinigung und der Einbrenntemperatur nicht mit einer Spachtelmasse überziehbar und bleiben auch nach dem Beschichten noch am Material sichtbar, da die Lackschicht grundsätzlich 40-120 µm stark ist.
- 10.5 Mängel und Schäden, die auf einen Umstand gemäß den Punkten 10.1. bis 10.4. zurückzuführen sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.
- 11 Vertragsstrafe:**
- 11.1 Sofern der Auftraggeber im Falle eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Liefer- und Leistungsverzuges anstelle der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer den Rücktritt vom Vertrag und eine Vertragsstrafe begehrt und eine solche Vertragsstrafe gemäß 1.2 Vertragsinhalt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geworden ist, ist diese mit maximal fünf Prozent der Auftragssumme betraglich begrenzt.
- 11.2 Gerät der Auftraggeber in Liefer- und Leistungsverzug gegenüber einem Dritten aufgrund eines schuldhaften Liefer- und Leistungsverzuges des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer den

Auftraggeber für den nachgewiesenen Schaden schadlos zu halten, nicht jedoch für entgangene Gewinne.

12 Eigentumsvorbehalt:

- 12.1 Der Auftragnehmer behält sich nach erfolgter Leistung an der Ware des Auftraggebers das Vorbehaltsrecht vor. Bei Weiterverarbeitung der Ware des Auftraggebers durch einen Dritten bleibt das Eigentumsrecht des Auftragnehmers weiterhin aufrecht (verlängerter Eigentumsvorbehalt) und erlangt der Auftragnehmer auch Miteigentum im Verhältnis der Arbeitsleistung zum Warenwert. Wobei im Falle von Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse – welche sich durch die erfolgte Leistung des Auftragnehmers an der Ware des Auftraggebers ergeben – ein gerichtlich beideter Sachverständiger zur Beurteilung beizuziehen ist. Zudem hat der Auftraggeber die Obliegenheit, Waren, welche im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehen, mit Sorgfalt zu behandeln und die Kosten für etwaige Inspektionsarbeiten, die in Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer durchgeführten Leistungen stehen, zu übernehmen.
- 12.2 Sofern ein Dritter gutgläubig Eigentum an einer zu Gunsten des Auftragnehmers im Eigentum stehenden Ware erwirbt, tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche Rechte und Forderungen ab. Die Zession erfolgt im Zeitpunkt des gutgläubigen Erwerbs durch den Dritten. Der Auftragnehmer hat die Obliegenheit, den Dritten von der Zession zu verständigen. Durch die Zession wird der Auftraggeber nicht automatisch von der Zahlungspflicht befreit.
- 12.3 Kosten die im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Eigentumsrechts des Auftragnehmers stehen müssen vom Auftraggeber zur Gänze übernommen werden.

13 Bonitätsprüfung / Unsicherheitseinrede:

- 13.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bei Gläubigerschutzverbänden einzuholen. Bei bestehenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die gefertigte Ware erst nach erfolgter Zahlung oder verbindlicher Zusage zur Bezahlung durch ein Kreditinstitut des Auftraggebers an diesen auszuliefern.
- 13.2 Sofern triftige Gründe, wie insbesondere die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unsicherheitseinrede zu erheben und vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Allfällige Vorauszahlungen sind in diesem Fall dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
- 13.3 Sollte das Vermögen eines Schuldners nicht kostendeckend für ein Insolvenzverfahren sein und somit der Insolvenzantrag vom Gericht abgelehnt werden, ist der Auftragnehmer von allen vertraglichen Erfüllungspflichten befreit. Bereits erfolgte Arbeitsleistungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu vergüten und hat der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware, wenn eine solche Vergütung unterbleibt.

14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 14.1 Der Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistung ist stets Reichersberg, auch wenn die Lieferung oder Leistung an einem anderen Ort erfolgt.
- 14.2 Es ist stets österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3 Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das Bezirksgericht Ried im Innkreis als örtlich und sachlich zuständiges Gericht vereinbart. Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb Österreichs, wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne des Artikels 25 EuGVVO vereinbart, dass das Bezirksgericht Ried im Innkreis für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag und der Anbahnung des Auftrages heraus ausschließlich zuständig ist. Die Anwendung des Österreichischen Rechts gilt als vereinbart.
- 14.4 Diese AGB sind zwingende Vorschriften, es sei denn es handelt sich um ein Verbrauchergeschäft, wodurch anderslautenden Vorschriften des KSchG für Konsumenten gelten.

AGB OTN Pulverbeschichtung GmbH 13062022